

Vorschlag der französischen Delegation über die Landwirtschaft innerhalb des Gemeinsamen Marktes (Brüssel, 3. Oktober 1956)

Quelle: Archives historiques du Conseil de l'Union européenne, Bruxelles, Rue de la Loi 175. Négociations des traités instituant la CEE et la CEEA (1955-1957), CM3. Conférence intergouvernementale: historique des articles 40 et 41 du traité instituant la CEE, CM3/NEGO/227.

Urheberrecht: (c) Europäische Union

URL:

http://www.cvce.eu/obj/vorschlag_der_franzosischen_delegation_uber_die_landwirtschaft_innerhalb_des_gemeinsamen_marktes_brussel_3_oktober_1956-de-89fdcca6-93d0-494f-87b3-4ddd2670a00c.html



Publication date: 05/11/2015

Brüssel, den 3. Oktober 1956

ARBEITSGRUPPE FÜR DEN GEMEINSAMEN MARKT

Aufzeichnung über die Landwirtschaft innerhalb des Gemeinsamen Marktes

(Vorschlag von der französischen Delegation)

Es ist zwar unerlässlich, die Landwirtschaft in den gemeinsamen europäischen Markt einzubeziehen, es muss jedoch festgestellt werden, dass die Eigenarten der Landwirtschaft und ihrer sozialen Struktur für die Durchführung der im Vertrag festgelegten Ziele die Anwendung besonderer Methoden erforderlich machen.

Ohne auf die Bedingungen für die landwirtschaftliche Erzeugung einzugehen, sei darauf hingewiesen, dass die Massnahmen die auf diesem Gebiet getroffen werden könnten, zwangsläufig langsamer voranschreiten werden, als die Massnahmen auf dem Industriesektor und durch die Ungleichheit der natürlichen Bedingungen eine Beschränkung erfahren werden.

Wesentlich ist jedoch zweifellos, dass die Staaten sich auf dem Gebiet der Landwirtschaft sehr weitgehend einschalten. Die besonderen Probleme, die sich aus der sozialen Struktur der Landwirtschaft, die im wesentlichen auf dem Familienbetrieb aufgebaut ist, ergeben, die dringende Notwendigkeit einer Stabilität der Versorgung, die Unbeständigkeit des Marktes, die zu den Einflüssen der Wetterbedingungen und der mangelnden Elastizität der Nachfrage hinzukommt, die Notwendigkeit, rechtzeitig für die Ausrichtung einer Tätigkeit zu sorgen, die nur mittel- oder langfristig Änderungen unterworfen werden kann, haben die Regierungen zu immer weittragenderen Massnahmen veranlasst, die in sehr verschiedenen Formen in Erscheinung treten.

Es sei vor allem folgendes erwähnt: Aufstellung von Produktionsprogrammen, Organisation des Marktes für die meisten wichtigen Produkte, Kontrolle des Aussenhandels für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Finanzierung der Modernisierungsvorhaben, Förderung des Verbrauchs, Berufsausbildung der Produzenten.

Es hiesse an der Wirklichkeit vorbeigehen, wollte man annehmen, dass die Staaten auf diese unerlässlichen Eingriffe zugunsten eines lediglich auf dem Wettbewerb beruhenden Systems verzichten könnten, das in einem erweiterten Rahmen eingeführt würde. Der wesentlichste Vorteil, der von der Errichtung eines Gemeinsamen Marktes erwartet werden kann, besteht in zahlreichen Fällen im Gegenteil darin, eine gemeinsame und wirksamere, jedoch weniger kostspielige Organisation dieser Märkte zu ermöglichen, insbesondere auf dem Gebiet des Warenaustauschs mit Ländern innerhalb und ausserhalb der Gemeinschaft.

Es muss nämlich darauf hingewiesen werden, dass der Austausch von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Nahrungsmitteln mit dritten Ländern nicht nur wegen seines Umfangs eine erhebliche Bedeutung hat, sondern auch deswegen, weil ein Überschuss an gewissen Produkten, wodurch ein starkes Absinken der Preise auf dem Weltmarkt verursacht wird, eine anomale Änderung der Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedern hervorrufen kann.

Diese Erwägungen führen dazu, eine Reihe von besonderen Massnahmen vorzusehen, die die Errichtung des Gemeinsamen Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse während der Übergangszeit erleichtern, indem sie es ermöglichen, Richtlinien für eine gemeinsame Politik festzulegen, die sich sowohl auf den Austausch mit Ländern innerhalb als auch ausserhalb der Gemeinschaft erstrecken, wobei der ausserordentlichen Verschiedenartigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugnisse Rechnung getragen wird.

Gemeinsame Agrarpolitik

Ohne zu versuchen, die Regeln für die Durchführung einer gemeinsamen Agrarpolitik starr und endgültig festzulegen, was zu erheblichen Schwierigkeiten führen würde, ist es schon zu Beginn der Übergangszeit notwendig, einen Vergleich der Agrarpolitik der Mitgliedstaaten vorzunehmen. Die grundlegenden Ziele sind folgende:

- a) landwirtschaftliche Erzeugnisse und Nahrungsmittel zu den bestmöglichen Bedingungen hinsichtlich des Ertrages und des Preises zu produzieren,
- b) der landwirtschaftlichen Bevölkerung insbesondere durch die Steigerung des pro-Kopf-Einkommens der in der Landwirtschaft Tätigen einen ausreichenden Lebensstandard zu sichern.

Die Aufstellung einer Bilanz der Mittel und des Bedarfs der Gemeinschaft wird es ermöglichen, kurzfristig gewisse Richtlinien herauszustellen, die den Produktionsprogrammen der einzelnen Länder selbstverständlich zugrunde gelegt werden müssen, wobei ein Anreiz zur Spezialisierung erzielt wird, die auf längere Sicht eines der wesentlichsten Ziele des Gemeinsamen Marktes bleibt.

Mag man diese erste Definition einer gemeinsamen Politik noch so elastisch gestalten, so kann es für die Verwirklichung der angestrebten Ziele in vielen Fällen doch erforderlich sein, gemeinsam beschlossene Eingriffe vorzunehmen, insbesondere auf dem Gebiet des Warenverkehrs, auf dem der freie Wettbewerb nicht die ausreichenden Sicherheiten für tatsächliche Änderungen der nationalen Produktionsprogramme bieten könnte.

Die Errichtung des gemeinsamen Agrarmarktes

a) Warenverkehr innerhalb des Gemeinsamen Marktes

Die schrittweise Senkung der Zölle und gleichzeitige Erweiterung der Kontingente allein reichen wegen der Eingriffe der Regierungen in den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Nahrungsmitteln nicht aus, einen wirklichen gemeinsamen Markt zu schaffen; es muss daher unter Berücksichtigung der ersten allgemeinen Richtlinien für die gemeinsame Agrarpolitik für jedes einzelne Erzeugnis oder für jede Gruppe von Erzeugnissen geprüft werden, welche Massnahmen eine tatsächliche Intensivierung des Warenaustausches zwischen den Mitgliedstaaten ermöglichen würden.

Bei gewissen Erzeugnissen, deren Markt und Preise bereits ausgeglichen erscheinen, können zweifellos allgemeine Methoden für die Beseitigung der Handelshemmnisse angewandt werden, und es kann, falls erforderlich, auf Terminabkommen oder auf das System des Mindestpreises zurückgegriffen werden, das eine freie Einfuhr der Erzeugnisse gestattet, soweit die Preise auf dem Binnenmarkt nicht unter ein bestimmtes Niveau gefallen sind. Für die wichtigen Erzeugnisse, die dem Wettbewerb mit überseeischen Gebieten ausgesetzt sind, muss auf langfristige vertragliche Verpflichtungen für den Kauf und den Verkauf zurückgegriffen werden, die die Gesamtheit der Mitgliedstaaten oder auch nur einige von ihnen betreffen können.

b) Warenverkehr mit dritten Ländern

Die Festlegung der allgemeinen Richtlinien für eine gemeinsame Agrarpolitik wird sich zwangsläufig auf den Warenaustausch mit dritten Ländern auswirken. Es erscheint daher angebracht, Koordinierungsmassnahmen im Aussenhandel zu treffen, mit denen der Absatz von Überschüssen und der Ausgleich von Defiziten der Gemeinschaft unter den bestmöglichen Bedingungen sichergestellt werden kann.

Auf diesem Gebiet wäre ein Vorgehen, das sich auf die Aufstellung eines gemeinsamen Aussentarifs beschränken würde, unwirksam.

Die Mitgliedsstaaten müssen weiterhin über die Einrichtungen verfügen, die sie zum Schutz gegen übermäßigen und oft durch Preisstützungsmassnahmen oder mehr oder weniger ausgeprägte Dumpingpraktiken verfälschten Wettbewerb auf den Weltmärkten eingeführt haben. Diese Einrichtungen sind verschiedener Art und umfassen insbesondere die Kontingentierung, den Staatshandel, den bevorzugten Absatz der nationalen Ernte sowie die verschiedenen Formen der Ausfuhrhilfe.

Eine der ersten Aufgaben der Gemeinschaft muss in der wirksamen Koordinierung dieser Massnahmen bestehen; dies wird ganz selbstverständlich zu einer gleichgerichteten Politik bei den internationalen Abkommen über die wichtigsten Produkte sowie bei den gewöhnlichen Handelsabkommen führen, wobei gleichzeitig den herkömmlichen und für das wirtschaftliche Gleichgewicht der Mitgliedstaaten erforderlichen Handelsrichtungen Rechnung getragen wird.

Wie beim Handel innerhalb der Gemeinschaft kann die Verwirklichung dieser Ziele die Erhebung von Ausgleichszöllen mit sich bringen, die für Zwecke bestimmt werden könnten, welche im allgemeinen Interesse liegen, wobei auf einen europäischen Garantie- und Ausrichtungsfonds für die Landwirtschaft zurückzugreifen wäre.